

Medien - Hintergrundgespräch Blauzungenkrankheit in Österreich

Sektionschef Dr. Ulrich Herzog

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Alfred Dallinger Saal, 1. Stock, Stubenring 1, 1010 Wien

13.09.2024

Inhalt

- Rechtlicher Hintergrund EU und Österreich
- Behördliche Maßnahmen bei Verdacht in Österreich
- Behördliche Maßnahmen bei Auftreten in Österreich
- Aktueller Stand des Seuchengeschehens in Österreich
- Getroffene Maßnahmen in Österreich
- Weite Schritt - Überwachung erhöhen
- Wie kann der Status „frei von BT“ wiedererlangt werden?
- Impfung

Rechtlicher Hintergrund EU I

- Die Infektion mit Blauzungen-Virus BTV verursacht eine Tierkrankheit, die durch die Verordnung (EU) 2016/429 („Animal Health Law“ AHL) geregelt ist (diese trat am 21. April 2021 in Kraft).
- Mit dieser Verordnung und den damit zusammenhängenden weiteren Rechtsvorschriften wurde der bisherige Ansatz in Bezug auf diese Seuche geändert.
- Der neue Ansatz geht von einer Krankheit, die sofort ausgerottet werden muss, zu einer Seuche über, die Gegenstand fakultativer Tilgungsprogramme sein kann.
- Sie gehört jedoch zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen und muss innerhalb der Union gemeldet werden.

Rechtlicher Hintergrund EU II

- In der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist die Infektion mit BTV als Krankheit der Kategorie C aufgeführt.
- "Seuchen der Kategorie C" sind gelistete Seuchen, die für einige Mitgliedstaaten von Bedeutung sind und bei denen Maßnahmen erforderlich sind, um ihre Ausbreitung auf amtlich seuchenfreie Teile der Union zu verhindern

Rechtlicher Hintergrund Österreich

- Das europäische Tiergesundheitsrecht ist in Österreich mit dem **Bundesgesetz zur Durchführung des europäischen Tiergesundheitsrechts, zur Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen sowie zur Überwachung, Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit (Tiergesundheitsgesetz 2024 – TGG 2024)** (BGBl. I Nr. 53/2024) umgesetzt
- Weiterführende Regelungen sind bzw. werden mittels Verordnung festgelegt
 - ➔ Blauzungenkrankheit-Bekämpfungsverordnung

Behördliche Maßnahmen bei Verdacht in Österreich

- Jeder Verdacht ist von Tierhaltern bei der zuständigen Behörde (ATA) zu melden
- Vorläufige Sperre des Betriebes
- Alle empfänglichen Tiere des Bestandes sind zu erfassen
- Probenahme und Eintragung der Probenahme ins VIS durch ATA
- Untersuchung durch nationales Referenzlabor (AGES)
- Epidemiologische Abklärung durch Behörde
- Bestätigung des Ausbruches ODER Aufhebung der Betriebssperre

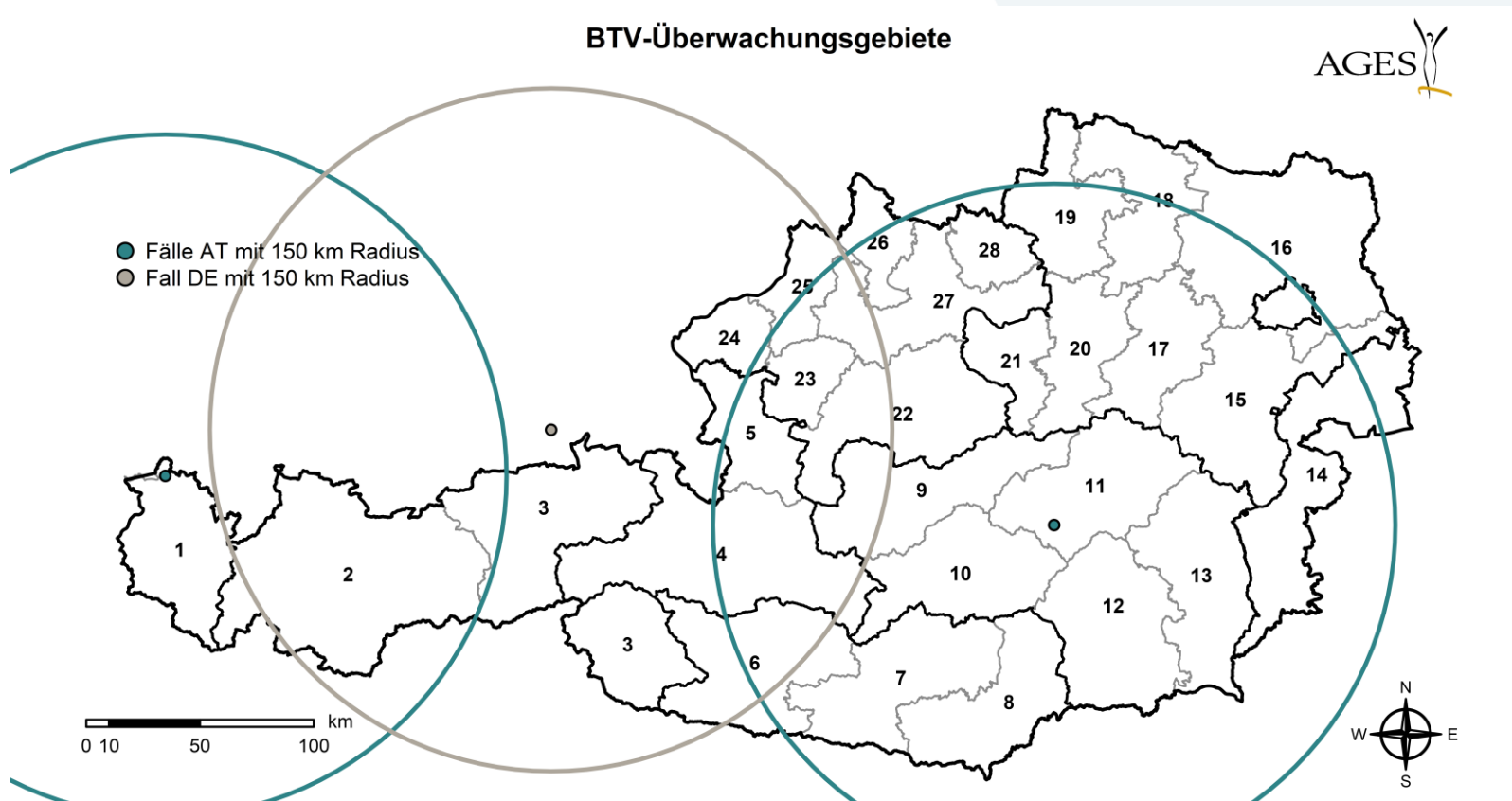
Behördliche Maßnahmen bei Auftreten in Österreich

- Betriebe, in denen das Auftreten der Blauzungenkrankheit bestätigt wurde, werden amtlich gesperrt.
- Empfängliche Tiere dürfen nicht vom Betrieb verbracht, oder neu eingestallt werden.
- Es erfolgt keine Tötungsanordnung erkrankter Tiere durch die Behörde!
- Erkrankte Tiere sind auf Kosten der Tierhalter tierärztlich zu behandeln.
- Internationale Meldungen sind vorgegeben:
 - Meldung über das EU Animal Diseases Information System (ADIS)
 - Schreiben an die EK über das Aussetzen des Status „frei von BT“
 - Meldung an World Organisation for Animal Health (WOAH)

Aktueller Stand des Seuchengeschehens in Österreich

- Bei einem Rind in Vorarlberg und zwei Rindern in der Steiermark wurden die ersten Fälle der Blauzungenerkrankung in Österreich seit 2016 bestätigt.
- In Vorarlberg handelt es sich um den BTV Serotyp 3
- In der Steiermark handelt es sich um den BTV Serotyp 4
- Ebenso wurde in Deutschland am 11. September im Landkreis Rosenheim bei einer Milchkuh das Blauzungenvirus (Serotyp BTV-3) nachgewiesen.

Veranschaulichung der 150km Zonen um die aktuellen BTV Fälle in Österreich und im Landkreis Rosenheim in Deutschland

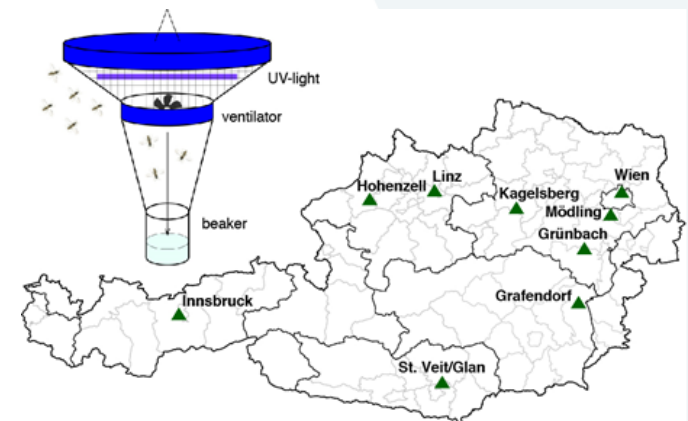


Getroffene Maßnahmen in Österreich

- Aufgrund der epidemiologischen Situation in und um Österreich wird in ganz Österreich der Status „**frei von Blauzungenkrankheit**“ ausgesetzt
- das gesamte Bundesgebiet wird als „Blauzungenzone“ ausgewiesen.
- **Dadurch sind für den innergemeinschaftliche Handel (Handel zwischen EU Mitgliedsstaaten) zusätzliche Bestimmungen einzuhalten.**
 - Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission regelt die Tiergesundheitsanforderungen, die bei der Verbringung von lebenden Tieren innerhalb der EU einzuhalten sind.
 - Betreffend Blauzungenvirus (BTV) sind ergänzend die Anforderungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 der Verordnung (EUV) 2020/689 einzuhalten.
- **Empfängliche Tiere innerhalb Österreichs können jedoch frei verbracht werden, sofern diese am Tag der Verbringung klinisch gesund sind.**

Weite Schritt - Überwachung erhöhen

- Probenahme im amtlichen Überwachungsprogramm für das 3. Quartal rasch und vollständig abschließen
- Aktive Überwachung der Weidetiere, die vom Alpenweide-Viehverkehr (D-CH-AT) aus Bayern nach Österreich zurückgebracht werden
- Amtliches Überwachungsprogramm: im 4. Quartal Probenahme monatlich
- Fokus der Überwachung liegt am RIND, da beim kleinen Wiederkäuer – besonders Schaf – die klinischen Symptome schwer und daher leicht erkennbar sind
- Wiederaufnahme des Mückenmonitoring



Wie kann der Status „frei von BT“ wiedererlangt werden?

Erfüllung folgender Maßnahmen gemäß DeIVO (EU) 2020/689:

- Mind. während der letzten 24 Monate Überwachung (aktive und passive ÜW)
- Während der letzten 24 Monate kein Ausbruch

Impfung

- Es besteht die Möglichkeit einer **freiwilligen** Impfung
- Es gibt von mehreren Herstellern Impfstoffe gegen die Blauzungenkrankheit, die – unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen – verwendet werden können.
- **Eine Impfung mit inaktivierten BTV-3-Impfstoffen stellt in der gegenwärtigen Situation die wirksamste Maßnahme dar, um Tiere vor Krankheit und Tod zu schützen!**
- **Um Tierleid zu verhindern und Kosten zur Behandlung von erkrankten Tieren möglichst gering zu halten, wird Haltern von empfänglichen Tieren daher dringend empfohlen, in Rücksprache mit ihren Betreuungstierärzten, ihren Tierbestand mit einer Impfung zu schützen.**
- Die Behandlung von Tieren mit Insektiziden sowie das Einstellen der empfänglichen Tierarten zwischen Abend- und Morgendämmerung kann einer Infektion ebenfalls vorbeugen.

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit